

Wien, Schuljahr 2022/23

# HYGIENEKONZEPT

SARS-CoV-2 positiv getestete Personen werden seit diesem Tag nicht mehr abgesondert, sondern unterliegen einer Verkehrsbeschränkung. Dies wurde mit BGBl II 295/2022 umgesetzt.

**Die Meldepflicht bleibt weiterbestehen.**

## Appell an alle Eltern und Erziehungsberechtigten:

Covid-positive Schüler:innen, die (noch) nicht symptomatisch sind, nicht in die Schulen zu schicken. Einerseits sollen Mitschüler:innen und Lehrkräfte keinem unnötigen Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Andererseits sollen sich auch symptomfreie Erkrankte schonen, um eine rasche und komplikationsfreie Genesung sicher zu stellen.

Grundsätzlich bleibt eindeutig festzuhalten:

COVID ist eine ansteckende Krankheit. Jede ansteckende Erkrankung beginnt mit der Infektion. Die Gesundheitsbehörde empfiehlt erkrankten Personen, nicht am Unterricht teilzunehmen.

## Verkehrsbeschränkung bedeutet:

- Betroffene müssen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Auch im eigenen Wohnbereich muss bei Besuch von Personen aus einem anderen Haushalt eine FFP2- Schutzmaske getragen werden.
- Weiters dürfen bestimmte Orte, wie z.B. Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht betreten werden.

## Bestätigter positiver Fall

Nachweis eines positiven SARS CoV 2 Tests. (Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCRTest binnen 48h zu bestätigen.)

Der bestätigte positive PCR-Test ist von den Erziehungsberechtigten per Mail an [direktion@feldgasse8.at](mailto:direktion@feldgasse8.at), [office@feldgasse8.at](mailto:office@feldgasse8.at) und [administration@feldgasse8.at](mailto:administration@feldgasse8.at) zu senden.

Empfehlung für Kontaktpersonen (Hinweis: aktuell gibt es keine Vorgaben seitens des BMSGPK):

Relevanter Zeitraum: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Kontaktarten mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (früher KP1):

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten. Dies gilt nicht, sofern beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre)) Kontaktpersonen wird Folgendes empfohlen:
- Testung unmittelbar nach Bekanntwerden des infektiösen Kontakts und 5 Tage nach dem Letztkontakt.
- Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahren) bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Testung am Tag 5 bei engem Kontakt mit anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen.

#### Ab dem Vorliegen eines positiven Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 ist Folgendes zu beachten:

- Jedes positive Antigen-Testergebnis, das noch nicht durch PCR-Testung überprüft wurde, gilt als Verdacht.
- Die **positiv getesteten Schüler\*innen** müssen in geschlossenen Räumen, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske (ab der 5. Schulstufe) tragen, können aber noch an der Schule bleiben, **sofern sie völlig symptomfrei sind. Maskenbefreite und nicht völlig symptomfreie Personen werden unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen.**
- Das Tragen von FFP 2-Masken gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. **Bei Maskenbefreiung darf die Bildungseinrichtung daher nicht besucht werden.** Bei Maskenpflicht sollten nur gering puls ansteigende Aktivitäten ausgeübt werden und abgeschätzt werden ob das Beiwohnen sinnvoll/machbar ist (z.B. Kollapsgefahr bei Hitze - Zuschauen im Schwimmbad)

- **Die Antigen-positiv getestete Person haben bei positivem Antigentest bis zur Klärung durch PCR Test (binnen 48 Stunden) in geschlossenen Räumen, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske zu tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.**
- Bestätigt sich der positive Antigen-Test nicht mittels PCR sind die Maßnahmen für die Bildungseinrichtung beendet. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe können mit FFP2 Maske den Unterricht besuchen, wenn sie völlig symptomfrei sind.
- Der Obsorgeberechtigten der betroffenen Kontaktpersonen wird über den Klassenvorstand mitgeteilt, wann der Letztkontakt mit einer positiven Person erfolgt ist und bis wann die Regelungen daher Gültigkeit haben. Die Kontaktpersoneninformation wird im Zuge dessen von den Klassenvorständen übermittelt.

**Auch bei mehreren bestätigten Erkrankungsfällen in den Bildungseinrichtungen sind in der Regel keine Klassen- oder Gruppenschließungen vorgesehen.**

Kontaktpersonen können die Bildungseinrichtungen weiterhin besuchen. Kontaktpersonen wird eine Testung unmittelbar nach Bekanntwerden des infektiösen Kontakts und 5 Tage nach dem Letztkontakt empfohlen. Es gelten auch Antigentestungen einer autorisierten Stelle.

**Ab dem 2. Fall innerhalb von 3 Tagen wird das Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS (Kinder 0.-8. Schulstufe) für 5 Tage im Klassen-/Gruppenraum empfohlen.**

Bei weiterbestehendem Haushaltskontakt ist den Kontaktpersonen eine Testung nach Bekanntwerden, am Tag 3 und 5 empfohlen. Maskenbefreite Kontaktpersonen dürfen die Bildungseinrichtung besuchen. Genesene, symptomfreie Personen werden für 60 Tage nach der Genesung von Testungen ausgenommen.

### **WANN UND WIE KANN ICH MICH FREITESTEN?**

Wenn keine Symptome bekommen oder seit mehr als 48 Stunden symptomfrei => frühestens ab dem 5. Tag nach der Probenahme für den ersten positiven Test ist ein Freitesten mit einem PCR-Test möglich, sofern das Ergebnis dieses weiteren PCR-Tests keinen Nachweis an SARS-CoV-2/COVID-19 erbringt oder ein CT-Wert größer gleich 30 vorliegt, gilt die Verkehrsbeschränkung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis mit sofortiger Wirkung als beendet.

## **Allg. Maßnahmen am Schulstandort**

- ✓ **Alle positiv bestätigten Fälle werden in einer eigenen Tabelle tagesaktuell dokumentiert.**
- ✓ Die Klassenvorstände, die Direktion, die Administration und das Sekretariat sind über die positiven Fälle am Schulstandort informiert.
- ✓ Antigentests und FFP2-Masken liegen an zugewiesenen Plätzen zur entsprechenden Entnahme für Lehrkräfte auf.
- ✓ Für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf.
- ✓ Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14- Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich, sofern von der Schulleitung eine Testung mit Antigentests zeitweilig angeordnet wird. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot (GTS) kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.
- ✓ Für Schüler/innen der Sekundarstufe II gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff ist selbstständig zu erarbeiten, Hausübungen sind zu erbringen.
- ✓ Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- ✓ Sollte ortsungebundener Unterricht aufgrund der epidemiologischen Lage in einer Klasse oder für den gesamten Schulstandort angeordnet werden, so findet der Unterricht nach Möglichkeit ganz oder teilweise IKT-gestützt statt. Gegebenenfalls kann vom stundenplanmäßigen Unterricht abgewichen werden.
- ✓ Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können auch Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in den Verordnungen vorgesehen werden. Das bedeutet, dass für Schüler/innen einzelner Schulstufen, Klassen oder Gruppen Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden kann. Darüber hinaus kann auch praxisschulmäßiger Unterricht stattfinden. => wird entsprechend der Situation bzw. Alterstufe und Kapazität der Lehrkräfte angepasst.

- ✓ Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen sind von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zumindest elektronisch zu informieren.
- ✓ Wenn für eine Schule oder Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder bis inklusive der 8. Schulstufe eine Betreuung sicherzustellen. Auch der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen kann stattfinden. Sofern die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden. In diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.
- ✓ **Die Schulärztin ist immer eingebunden.**
- ✓ Luftreinigungsgeräte ständig in Betrieb und werden täglich von den Schulwarten kontrolliert, ein- und ausgeschaltet sowie nachgefüllt.
- ✓ **Die Gangfenster werden untertags mehrmals geöffnet** und wieder geschlossen.
- ✓ Ab dem 2. Fall innerhalb von 3 Tagen wird das Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS für 5 Tage im Klassen-/Gruppenraum von der Schulleitung angeordnet.
- ✓ Stoßlüften in den Klassen Stoßlüften in den Klassen => bei Maskenpflicht: Maskenpause, wo jedes zweite Kind die Maske ablegen => Mindestabstand von 2m wird dabei eingehalten
- ✓ Bei Anordnung von Maskenpflicht **können Maskenpausen (Luftreinigungsgeräte sind in den Klassen vorhanden):**
  - **In den großen Pausen im Innenhof der Schule.**
  - **In den Pausen, wenn am Sitzplatz gegessen wird.**
  - Im Notfall bei geöffneten Fenstern im Klassenraum abwechselnd für 5 Minuten jeder/jede Zweite in der Sitzreihe.
  - Das **Lehr-/Verwaltungspersonal aller Schulen tragen FFP2-Masken** im gesamten Schulgebäude und halten die Maskenpausen wie die Schüler\*innen.
- ✓ Positiv nicht symptomfreie antigengetestete Schüler\*innen halten sich im Sprechzimmer mit FFP2-Maske bis zum Zeitpunkt der Abholung eines Erziehungsberechtigten auf.
- ✓ Ab der 5. Schulstufe ist das **Betreten der Schulen für positive Eltern und Externe** rechtlich nicht untersagt. Seitens der Bildungseinrichtung ersuchen wir jedoch alle Eltern und Externe mit aufrechter Verkehrsbeschränkung eingehend, alle nicht dringend notwendigen Besuche von Schulen zu unterlassen.
- ✓ Wird das **Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern.** Jene Schüler/innen, welchen aufgrund ihres

Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB „FaceShield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

- ✓ Eine **Verweigerung des Tragens von MNS bzw. der FFP2-Maske** löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen sind bei Verweigerung durch die Schulleitung über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich diese Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.
- ✓ **Schwangere** sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen. Sie haben stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- ✓ Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen. Sie sind während der Feststellung der Schulreife von der Pflicht, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen.
- ✓ Stellen der Sessel (außer Sonderräume) auf die Tische am Ende der letzten Vormittagsstunde zwecks sorgfältiger Reinigung der Klassen
- ✓ mehrmaliges Händewaschen untertags
- ✓ Händedesinfizieren beim Betreten der Schule ist immer möglich
- ✓ Tragen der Hausschuhe entsprechend der Hausordnung
- ✓ **Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Die Schüler/innen sind verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund:

  - einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
  - der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung. D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende

Personen einer Risikogruppe angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. **Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. Fachärztliche Atteste** müssen die folgenden Informationen enthalten: o ausstellende/r Ärztin/Arzt

- o Ort und Datum der Ausstellung
- o die Person, auf welche sich das Attest bezieht
- o die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. die Schulärztin/den Schularzt des Standortes zur Beratung beziehen. **Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten**

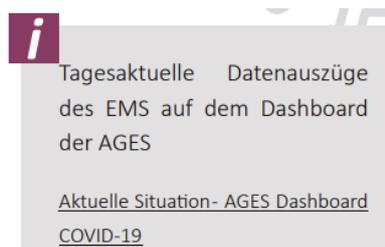
✓ **Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen):**

Für die abschließenden Prüfungen im Herbsttermin (1. Nebentermin) sowie im Wintertermin (2. Nebentermin) werden die Regelungen für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22 fortgeführt. Vorgezogene Teilprüfungen, die Teil der abschließenden Prüfungen des Schuljahres 2022/23 sind, finden nach den regulären Bestimmungen statt



[https://t3.ftcdn.net/jpg/00/82/87/42/240\\_F\\_82874202\\_sxEuOhYydqAqO5rx4sbOjJfoNxxvzeNi.jpg](https://t3.ftcdn.net/jpg/00/82/87/42/240_F_82874202_sxEuOhYydqAqO5rx4sbOjJfoNxxvzeNi.jpg)

## VARIANTENANGEPASSTES KONZEPT



Abhängig vom jeweiligen Szenario gilt für Testungen beispielsweise:

	Szenario 1 Idealfall	Szenario 2 Günstiger Fall	Szenario 3 Ungünstiger Fall	Szenario 4 Sehr ungünstiger Fall
Testungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine flächendeckende PCR-Testung</li> <li>anlassbezogenen Antigen-Schnelltests am Schulstandort (bei Auftreten von Verdachtsfällen/COVID-Erkrankungen)</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Übergang zu Szenario 3:</b> </p> <p>verpflichtend eine PCR-Testung/Woche aller Schüler/innen, Lehr- &amp; Verwaltungspersonen</p>	<p>Verpflichtende PCR-Testung aller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schüler/innen</li> <li>Lehr- und</li> <li>Verwaltungspersonen</li> </ul>	

## Szenario 1 - Idealfall / Reasonable Best Case

Die Pandemie läuft aus.

**Der Schulbetrieb läuft weitestgehend ungestört, also** Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am jeweiligen Standort (siehe allg. Maßnahmen)

- ✓ Keine verpflichtenden Maßnahmen wie FFP2-Maskenpflicht oder G-Zugangsregelungen und keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.
- ✓ keine flächendeckende PCR-Testung
- ✓ Anlassbezogene Testung mit Antigen-Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines/einer Schüler:in während des Unterrichts)
- ✓ Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort durch die Schulleitung.
- ✓ Abschaffung der allgemeinen Anzeigepflicht.
- ✓ Keine Absonderung oder Verkehrsbeschränkung für bestätigte Fälle sowie Kontaktpersonen.
- ✓ Erkrankte Personen befinden sich wie bei anderen Erkrankungen arbeitsrechtlich im Krankenstand.

## Szenario 2 - Günstiger Fall / Central Optimistic

Die Pandemie hält noch an, schwächt sich aber längerfristig ab.

- ✓ SARS-CoV-2 bleibt eine anzeigepflichtige Erkrankung gemäß EpiG
- ✓ Keine Absonderung bestätigter Fälle, sondern Verkehrsbeschränkung mittels Verordnung gemäß § 7b EpiG
- ✓ Keine Verkehrsbeschränkung für Kontaktpersonen, sondern Empfehlungen für Maßnahmen
- ✓ Symptomatisch positiv Getestete befinden sich wie bei anderen Erkrankungen arbeitsrechtlich im Krankenstand

- ✓ Schutz vulnerabler Personen am Arbeitsplatz (Freistellung von Risikopersonen entsprechend der Verordnung durch die Bildungsdirektion)
- ✓ FFP2-Maskenempfehlung für Innenräume, inklusive Auklärung und gezielte Kommunikation zum Thema Masken (siehe Kapitel 14 „Kommunikation“)
- ✓ Testungen nur noch zur diagnostischen Abklärung im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen, also anlassbezogene Testung mit Atigen Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines/einer Schüler:in während des Unterrichts)
- ✓ Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort durch die Schulleitung.
- ✓ Die **Schulleitung kann im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske anordnen oder/und zusätzliche Tests durchführen.**

### Übergang Richtung Szenario 3:

Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten (ein Test pro Woche)

## Szenario 3 - Ungünstiger Fall / Central Pessimistic

Die Pandemie hält an. Das Virus verändert sich weiter.

FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (siehe Kapitel 15 „Schule“)

Schutz vulnerabler Personen am Arbeitsplatz durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen

- ✓ Wiedereinführung der Absonderungspflicht bei positiv Getesteten (Ausnahmen für Schlüsselpersonal in kritischen und versorgungsrelevanten Infrastrukturen)
- ✓ Absonderung von bestätigten Fällen mittels Bescheid, je nach Viruseigenschaft in Kombination mit Verkehrsbeschränkung
- ✓ Verkehrsbeschränkung von Kontaktpersonen mittels Verordnung
- ✓ Unterscheidung zwischen symptomatischen und asymptomatischen Fällen oder bestimmten Kategorien von Kontaktpersonen (beispielsweise Geimpfte/Ungeimpfte) bei signifikanten Unterschieden bei der Weiterverbreitung von SARSCoV
- ✓ Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums
- ✓ Verpflichtende PCR-Testung aller Schüler:innen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten
- ✓ anlassbezogen, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht auch im Klassenraum (Sekundarstufe 1 und 2)
- ✓ Möglichkeit zum Fernbleiben vom Unterricht für vulnerable Kinder/Jugendliche bei Vorlage eines fachärztlichen Attests
- ✓ Risikobewertung bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen (beispielsweise Schiwoche, Sprachreise, Wandertag) und autonome Entscheidung am Standort

- ✓ gestaffelter Einlass
- ✓ angepasstes Pausenkonzept
- ✓ Ein- und Ausreisebestimmungen bei Schulveranstaltungen ins Ausland beachten (inkl. etwaiger Stornofristen)
- ✓ Die **Schulleitung kann im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske anordnen oder/und zusätzliche Tests durchführen.** In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums eingeholt ist.

#### Übergang Richtung Szenario 4:

- o Reduzierung der Kontakte durch Maßnahmen wie nächtliche Ausgangssperren,
- o Ausreisetests aus Hochinzidenzregionen und Zusammenkuftsregelungen auch bei privaten Treffen
- o Hochrisikoseettings – wie etwa Großveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze oder Nachtgastronomie – werden untersagt

### Szenario 4 – Sehr ungünstiger Fall / Reasonable Worst Case

Die Pandemie verstärkt sich.

Testpflicht für Personal der kritischen Infrastruktur und vulnerabler Bereiche

Ausgangsregelungen als ultima ratio: In einer epidemiologisch-gesellschaftlichen Kosten-Nutzenabwägung ist ein frühzeitiger, kurzer, aber stringenter Lockdown – wenn nicht vermeidbar – vorzuziehen.

- ✓ Erweiterung der settingspezifischen Testmöglichkeiten => Ausweitung des bevölkerungsweiten Testens abhängig von Viruseigenschaften wie Inkubationszeit, etc.
- ✓ Wiedereinführung der Absonderungspflicht bei positiv Getesteten (Ausnahmen für Schlüsselpersonal in kritischen und versorgungsrelevanten Infrastrukturen)
- ✓ Absonderung von bestätigten Fällen mittels Bescheid, je nach Viruseigenschaft in Kombination mit Verkehrsbeschränkung
- ✓ Verkehrsbeschränkung von Kontaktpersonen mittels Verordnung
- ✓ Unterscheidung zwischen symptomatischen und asymptomatischen Fällen oder bestimmten Kategorien von Kontaktpersonen (beispielsweise Geimpfte/Ungeimpfte) bei signifikanten Unterschieden bei der Weiterverbreitung von SARSCoV-
- ✓ Testungen von Verdachtsfällen, wahrscheinlichen Fällen und Kontaktpersonen (zielgerichtetes Angebot von bevölkerungsweiten Tests (5 PCR-Tests + 5 Antigen-Schnelltests pro Person und Monat)
- ✓ In der Oberstufe (FFP2-)Maskenpflicht und in der Unterstufe (MNS-)Maskenpflicht auch im Klassenraum

- ✓ gestaffelter Einlass
- ✓ angepasstes Pausenkonzept
- ✓ Die **Schulleitung kann im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske anordnen oder/und zusätzliche Tests durchführen.** In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums eingeholt ist.
- ✓ **Der Zutritt von „schulfremden Personen“ ist untersagt!** – Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind digital durchzuführen.
- ✓ Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien finden ausschließlich digital statt.
- ✓ **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen sind untersagt.**
- ✓ Ein- und Ausreisebestimmungen bei Schulveranstaltungen ins Ausland beachten (inkl. etwaiger Stornofristen)

**INFORMATIONEN FÜR POSITIV GETESTETE PERSONEN:**

<https://coronavirus.wien.gv.at/#VerdachtsfaelleundTests>

**AKTUELLE TESTMÖGLICHKEITEN UNTER:** <http://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>

**INFORMATIONEN FÜR KONTAKTPERSONEN:** <https://coronavirus.wien.gv.at/#VerdachtsfaelleundTests>



Infos zur Corona-  
Schutzimpfung  
[impfservice.wien](http://impfservice.wien)



Regelmäßiges Testen  
gibt Sicherheit.  
[allesgurgelt.at](http://allesgurgelt.at)



Infos zum Coronavirus und  
den Testmöglichkeiten  
[wien.gv.at/coronavirus](http://wien.gv.at/coronavirus)